

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: media@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) – Gemeinsame Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI) und Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulatorik* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete, während sich unsere *Arbeitsgruppe Open Pension* u.a. um die Nutzbarmachung der Daten für die betroffenen Personen aus dem Vorsorgesystem der Schweiz kümmert und die Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking Systems (PTS) vorantreibt.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Spitzenverband des Schweizer Finanzplatzes. Die SBVg vertritt die Interessen des Finanzplatzes Schweiz gegenüber Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit.

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Vorstoss zur Digitalisierung der 1. Säule wird begrüsst. Es ist jedoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Zugänglichkeit der entsprechenden Daten auch für die Privatwirtschaft hinzuweisen. Auf Wunsch der betroffenen Personen muss eine Datenherausgabe an Dritte explizit als Möglichkeit vorgesehen werden. Damit sollen die Grundlagen für ein offenes, privatwirtschaftlich angebotenes Pension Tracking System (PTS) geschaffen werden. Ob diese Massnahmen in einem neuen Gesetz geregelt werden sollen oder über bestehende, namentlich ATSG oder AHVG, ist für uns zweitrangig. Die genauere Ausarbeitung könnte auch durch den Bundesrat oder das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Verordnungsstufe erfolgen.

Ausgangslage

Im Zentrum des Vorschlags steht eine nationale elektronische Plattform, die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Art. 4 BISS regelt die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch. Gemäss Abs. 1 entwickelt und betreibt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine elektronische Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Diese Plattform soll den Versicherten und anderen Akteuren der 1. Säule, der

Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen sowie anderen Behörden¹ zur Verfügung stehen. Wird diese Plattform von den Durchführungsstellen nicht benutzt, müssen diese eine eigene entwickeln und betreiben (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 wird der Datenaustausch zwischen allen Plattformen über Schnittstellen gewährleistet sein, wobei der Bundesrat die technischen Anforderungen an die Schnittstellen festlegt und diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen kann. Im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) stellt der Bund eine Plattform zur Verfügung und stellt mit API-Schnittstellen sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet ist (vgl. Art. 13 EMBAG).² Dabei sollen die offenen und standardisierten Schnittstellen die Interoperabilität zwischen den verschiedenen IT-Systemen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen, sowie anderen Behörden und Akteuren vereinfachen.³

Zu den Funktionen dieser Plattformen gehört der Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung (Art. 5 lit. b BISS) sowie der sichere elektronische Datenaustausch zwischen Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten (Art. 5 lit. e Ziff. 2 BISS). Die Berechtigung wird durch die Authentifizierung über die E-SOP und die dadurch zugewiesene Rolle überprüft und der Zugriff wird auf die verfügbaren Daten gemäss dieser Rolle gewährt.⁴

Öffnung für die Privatwirtschaft?

Die allgemein angestrebte Digitalisierung der 1. Säule ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, um staatliche Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen einfach, sicher und integriert in bestehende Umgebungen anbieten zu können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Digitalisierung nicht zwingend mit Zentralisierung einhergehen muss. Diesem Aspekt ist auch im vorliegenden Sachverhalt gebührend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedauern wir es ausdrücklich, dass im Gesetzesentwurf nicht explizit ein offenes «API-Modell» vorgeschlagen wird. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)⁵ erwähnt der Erläuterungsbericht zwar standardisierte und offene Schnittstellen⁶, die auf der Interoperabilitätsplattform I14Y publiziert werden sollen.⁷

Jedoch wirkt einschränkend, dass Dritte nur im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen standardmässig Zugriff auf die benötigten Daten der Register haben. Welche Dritte das sind und welche Zugriffe durch diese erfolgen können, wird nicht konkretisiert. Es bleibt somit unklar, ob auch Unternehmen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der 1. Säule Zugriff auf diese Daten erhalten können.

Folgen einer verpassten Chance

Wird die gesetzliche Grundlage für einen Zugriff auf die Daten aus der 1. Säule für die Privatwirtschaft nicht im Rahmen der vorliegenden Vorlage oder durch Anpassung bestehender gesetzlicher Grundlagen – namentlich ATSG oder AHVG – geschaffen, dürfte die **Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking System (PTS)** auf viele Jahre hinaus verunmöglicht werden.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (nachfolgend: Erläuternder Bericht BISS), S. 27.

² Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

³ Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

⁴ Erläuternder Bericht BISS, S. 17 f.

⁵ Erläuternder Bericht BISS, S. 17.

⁶ Erläuternder Bericht BISS, S. 10 und 15.

⁷ Erläuternder Bericht BISS, S. 13.

Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt, dass Pension Tracking Systeme, die nahtlos in privatwirtschaftliche Plattformen eingebunden sind, von der Bevölkerung deutlich aktiver genutzt werden als solche, die via staatlich betriebene Plattformen zugänglich sind (Beispiel Norwegen: 97% der Nutzungen von PTS via privatwirtschaftliche Dashboards, nur 3% via staatliche Dashboards).

Wir sehen hier eine grosse Chance, dass mit der damit einhergehenden Schaffung der Voraussetzungen, den Nutzern ihre Perspektive gesamtheitlich auf das Dreisäulen-System ermöglichen zu können, ein substanzieller individueller, gesellschaftlicher wie auch volkswirtschaftlicher Nutzen erbracht werden könnte.

Nötige Massnahme und Begründung

Der versicherten Person muss deshalb im BISS oder einer anderen gesetzlichen Grundlage explizit ein Recht zur Gewährung des Datenzugriffs für Dritte auf die Daten aus der 1. Säule eingeräumt werden.

Dies stünde einerseits im Einklang mit dem Erläuterungsbericht, wonach der versicherten Person u.a. auch die Selbstverwaltung ihrer Daten ermöglicht werden soll (S. 18). Andererseits hat der Bundesrat am 8. Dezember 2023 ein Massnahmenpaket für ein Schweizer Datenökosystem angekündigt, welches auf der digitalen Selbstbestimmung als Grundvoraussetzung basiert: «Nutzerinnen und Nutzer sollen einem Datenraum vertrauen können, indem sie die Kontrolle über ihre Daten behalten und selbst bestimmen können, welche Daten sie mit wem zu welchem Zweck und wie lange teilen.» Durch ein solches Datenökosystem sollen Daten u.a. zugunsten der Wirtschaft genutzt werden können.⁸

Ein solches Recht steht auch im Einklang mit der «Strategie Digitale Schweiz 2024», wonach gemäss dem Fokusthema «elektronische Schnittstellen (API)» der Datenaustausch ermöglicht werden soll, damit Unternehmen innovative und datenbasierte Geschäftsmodelle aufbauen können.⁹

Strategische Schwerpunkte der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» gehen in dieselbe Stossrichtung und sind u.a. der durchgängige Zugang zu Behördenleistungen («One-Stop-Government») sowie die Förderung einer wertschöpfenden Datennutzung.¹⁰ «One-Stop-Government» soll sicherstellen, dass die digitalen Behördenleistungen «auch in Serviceplattformen privater Betreiber integrierbar sind.»¹¹ Durch die wertschöpfende Datennutzung soll die Nutzung der Daten durch die Wirtschaft begünstigt werden.¹²

Und auch die Strategie «Digitale Bundesverwaltung» sieht als Prinzipien «datengetrieben» und «Offenheit (auch Transparenz)» vor. Demnach sollen Massnahmen für einen öffentlichen Mehrwert von Daten geschaffen und Verwaltungsdaten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹³ Dabei sollen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, die folgende strategische Ziele umfassen:

- Schwerpunkt 1 «Digitale Verwaltung vernetzt denken und gestalten»¹⁴
 - Strategisches Ziel 1: «Die Bundesverwaltung schafft und nutzt Synergiepotenziale und entwickelt Behördenleistungen als Wertschöpfungsnetzwerke (end-to-end, Mehrfachnutzung, einfacher Zugang über Schnittstellen/API).»
 - Strategisches Ziel 2: «Die Verwaltungseinheiten stellen ihre digitalen Behördenleistungen möglichst offen zur Verfügung.»

⁸ Medienmitteilung vom 8. Dezember 2023, Bundesrat schafft Grundlagen für Schweizer Datenökosystem.

⁹ <https://digital.swiss/de/strategie/fokusthema/elektronische-schnittstellen--api->

¹⁰ <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie>.

¹¹ Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» S. 22.

¹² Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» S. 23.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 3.

¹⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 5.

- Schwerpunkt 2: «Nutzer und Nutzungsorientierung steigern»¹⁵
 - Strategisches Ziel 7: «Die Verwaltungseinheiten gestalten ihre Behördenleistungen einfach sowie interoperabel und bündeln diese behördenübergreifend integriert und entlang von Lebens- und Unternehmensereignissen.»
- Schwerpunkt 3: «Datennutzung vertrauensvoll aufbauen»¹⁶
 - Strategisches Ziel 10: «Die Bundesverwaltung schafft rechtliche und organisatorische Grundlagen, damit Behörden aller föderalen Ebenen und zugewandte Organisation [sic] bestehende Daten mehrfach nutzen können.»
 - Strategisches Ziel 11: «Die Bundesverwaltung denkt bereits bei der Datenerhebung an die mögliche Weiternutzung von Daten (Wertschöpfungsnetzwerke) und harmonisiert diese an der Quelle»
 - Strategisches Ziel 12: «Die Bundesverwaltung baut ein Datenökosystem mit zugehörigen Datenräumen auf.»
- Schwerpunkt 5: «Innovation und Veränderung erleichtern»
 - Strategisches Ziel 17: «Die Bundesverwaltung nutzt bestehende und schafft geeignete Rahmenbedingungen, die das gezielte Testen und Erproben von neuen Lösungen ermöglicht.»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Open Pension:

Sig. Michael Müller Sig. Stephan Odermatt

Für die SBVg Arbeitsgruppe Open Banking:

Sig. Richard Hess Sig. Andrea Aerni

¹⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 6.

¹⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 7.